

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der REINERT Group

### 1. Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

- 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1. Die Bestellung stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen.
- 2.4. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Beschaffenheitsgarantien zu geben, die über den Inhalt der Auftragsbestätigung hinausgehen.
- 2.5. Wir behalten uns alle Rechte einschließlich des geistigen Eigentums an unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung in Textform zugänglich gemacht werden. Sie sind unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.
- 2.6. Unterlagen des Bestellers verwahren wir für die Dauer des Auftrages. Sollte der Besteller nach Beendigung des Auftrages auf unsere textliche Nachfrage keine Rücksendung verlangen, vernichten wir diese Dokumente nach weiteren sechs Monaten.

### 3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Werk (EX WORKS Incoterms Revision 2000) ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
- 3.2. Unsere Preise dürfen wir angemessen ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages nachweislich Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Liegt unser Preis dann mehr als 20% über dem vereinbarten Preis, kann der Besteller unverzüglich nach Preismitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4. Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto (ohne Abzug) zu zahlen. Maßgebend ist der Zahlungseingang. Anderer Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden,

so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 3.6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und uns vorbehaltlos gutgeschrieben wurde. Die Entgegennahme von Wechseln bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
- 3.7. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- 3.8. Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere das Ausstellen ungedeckter Schecks, Vollstreckungsmaßnahmen wegen Verbindlichkeiten des Bestellers, dessen Zahlungseinstellung oder drohende Überschuldung, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 3.9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.10. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Bestellers bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### 4. Lieferzeit

- 4.1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, soweit nicht anders vereinbart.
- 4.3. Die Einhaltung unserer Verpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, die Klärung aller technischen Fragen sowie unsere rechtzeitige Selbstbelieferung voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.4. Wir sind zu Tellieferungen berechtigt.

### 5. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Die Vertragspartner werden sich hierüber benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

### 6. Gefahrübergang - Verpackungskosten

- 6.1. Wir liefern ab Werk (EX WORKS Incoterms Revision 2000).
- 6.2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit Verlassen des Lieferwerkes auf den Bestellers über. Bei Verzögerung

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der REINERT Group

- der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3. Transport- und andere Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 7. Mängelhaftung; Rügepflicht; Nacherfüllung**
- 7.1. Wir haften dafür, daß die Liefergegenstände bei vertragsgemäßer Verwendung ihren Vorgaben entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Brauchbarkeit demgegenüber aufheben oder erheblich mindern. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Liefergegenstände sind die Ausfallmuster, die wir dem Besteller zur Überprüfung vorgelegt haben. Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Besteller ohne weiteres auffallen, muß uns der Besteller binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung in Textform rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen uns ebenso innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen, spätestens ein Jahr nach Ablieferung gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).
- 7.2. Alle mangelhaften Liefergegenstände sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern.
- 7.3. Mängelhaftungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Gefahrübergang, bei Nacherfüllung ab dem gesetzlichen Zeitpunkt, mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.4. Wenn wir eine uns gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- 7.5. Falls der Besteller verlangt, daß Nacherfüllungsarbeiten an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen; wir berechnen den dadurch entstehenden Mehraufwand.
- 7.6. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf gewöhnliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelhaftung.
- 7.7. Weitere Mängelhaftungsansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen; Nr. 8 (Sonstige Haftung) bleibt jedoch unberührt.
- 8. Sonstige Haftung**
- 8.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Der Ausschluß gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, zwingend gehaftet wird.
- 8.2. Kommen wir leicht fahrlässig ohne Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 8.3. Wird die uns obliegende Lieferung leicht fahrlässig ohne Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.
- 8.4. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist sowohl auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, als auch je Schadensfall auf € 1.000.000,- begrenzt; wir haften nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes der Liefergegenstände, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Wir verpflichten uns, die bei Vertragsschluß bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 8.5. Schadensersatzansprüche verjähren zwölf Monate ab Entstehung des Anspruches mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.7. Soweit die Schadensersatz uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf unsere persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9. Eigentumsvorbehaltssicherung**
- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 9.2. Der Besteller wird die Kaufsache zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Gleichzeitig tritt der Besteller uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller wird an der Kaufsache etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden.
- 9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Drille nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß 771

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der REINERT Group

- ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden.
- 9.4. Der Besteller darf die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; er tritt uns schon jetzt alle Forderungen in Höhe der Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unsere Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Drille erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere eines Insolvenzgrund vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Bestellers wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsachen (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so wird der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum übertragen. Der Besteller verwahrt das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Drillen erwachsen.
- 9.8. Wir werden uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unsere Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 10. Werkzeuge- Armierungsteile**
- 10.1. Wir berechnen dem Besteller für Werkzeuge, die zur Erledigung seiner Bestellung gefertigt werden, die Kosten mit je 1/3 der Gesamtsumme bei Auftragsbestätigung, Vorlage der Erstmuster und Serienfreigabe.
- 10.2. Änderungen vor Werkzeugfertigung, die aufgrund entsprechender Wünsche/Anforderungen des Bestellers erfolgen, und die eine Verschiebung der Vorlage der Erstmuster nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung des bis dahin aufgewandten Werkzeugkostenanteiles zu fordern, wobei eine Verrechnung gegebenenfalls geleisteter Zahlungen erfolgt.
- 10.3. Wir werden die Werkzeuge zwei Jahre nach Bestellungsabwicklung aufbewahren.
- 10.4. Kosten für Prüfeinrichtungen, Lehren, Vorrichtungen und sonstige Spezialeinrichtungen sind weder in den Werkzeugkosten noch in den Stückpreisen enthalten. Soweit solche erforderlich sind, sind sie uns vom Bestellers frei beizustellen. Sie bleiben Eigentum des Bestellers.
- 10.5. Der Besteller wird Armierungsteile, z.B. einzupressende, einzuspritzende Oder einzuschweißende Metallteile frei unserem Werk liefern.
- 11. Schutzrechte**
- 11.1. Der Besteller garantiert, daß durch seine uns übermittelten Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Der Besteller stellt uns und unsere Lieferanten auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Rechte frei; ohne Zustimmung des Bestellers werden wir keine Vereinbarungen mit dem Drillen schließen.
- 11.3. Der Besteller stellt uns auch von Aufwendungen frei, die uns aus oder im Zusammenhang mit Inanspruchnahme durch einen Drillen notwendigerweise erwachsen.
- 11.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre ab Bestätigung der Bestellung.
- 12. Verjährung eigener Ansprüche**
- Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren in fünf Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bemisst sich gemäß § 199 BGB:
- 13. Form von Erklärung**
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns und einem Drillen abzugeben hat, bedürfen abgesehen von den vorstehenden Ausnahmen der Schrift- oder Textform.
- 14. Anzuwendendes Recht**
- Das Vertragsverhältnis und weitere Geschäftsverbindungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.
- 15. Verschiedenes**
- 15.1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
- 15.2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz.
- 15.3. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht . Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.